

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Sprachenzentrum (SpZ)
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

Vom 13. April 2012

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 28. März 2012 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Sprachenzentrum der Hochschule Offenburg beschlossen.

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der Verständlichkeit von der Verwendung der weiblichen und männlichen Fassung einer Personenbezeichnung abgesehen. Die verwendete Personenbezeichnung umfasst die weibliche und männliche Form des Begriffs.

I. Abschnitt
- Verwaltungsordnung -

§ 1

Rechtsstatus

- (1) Das Sprachenzentrum (SpZ) der Hochschule Offenburg ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule im Sinne des § 15 Abs. 7 LHG.
- (2) Die Dienstaufsicht führt der Rektor.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Sprachenzentrum ist für die Koordination und Organisation folgender Aufgabenbereiche sowie des damit zusammenhängenden Lehrbetriebs in allen Fakultäten der Hochschule Offenburg verantwortlich:
 1. die allgemeine, berufsorientierte und fachspezifische Fremdsprachenausbildung,
 2. die Vermittlung von Deutschkenntnissen an ausländische Studierende während der Vorlesungszeit,
 3. die Vermittlung von Fähigkeiten, die zur Erstellung von wissenschaftlichen und berufsorientierten Texten notwendig sind.

- (2) Der dem Sprachenzentrum zugeordnete Lehrbetrieb umfasst die folgenden Bereiche:
1. Veranstaltungen, die die allgemeine, berufsorientierte oder fachspezifische Fremdsprachenausbildung zum Inhalt haben,
 2. Sprachkurs „Deutsch als Fremdsprache“ während der Vorlesungszeit.

§ 3

Leitung

- (1) Als Leiter des Sprachenzentrums wird vom Senat auf Vorschlag des Sprachenausschusses (SpA, siehe § 4) ein Professor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Leiters des SpZ einen ständigen Vertreter für die Dauer von vier Jahren. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Der Leiter ist für den effektiven Einsatz der dem Sprachenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume verantwortlich.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation des Lehrbetriebs des Sprachenzentrums sowie Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals des Sprachenzentrums,
2. Vorschlag für die Einstellung von Personal für das Sprachenzentrum,
3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen im Rahmen der verfügbaren Sachmittel sowie über den zeitweisen Ausschluss von der Benutzung mit unmittelbarer Unterrichtung des Rektors,
4. Unterrichtung des Sprachenausschusses (SpA) über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Sprachenzentrums,
5. Beteiligung bei der Verteilung der Haushaltsmittel der Hochschule, soweit Angelegenheiten des Sprachenzentrums tangiert sind.

§ 4

Sprachenausschuss (SpA)

- (1) Der Sprachenausschuss (SpA) ist ein beratender Ausschuss nach § 19 LHG. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Hochschule für die grundsätzlichen mit dem Sprachenzentrum zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Er macht den zuständigen Organen Vorschläge über die Bestellung des Leiters des Sprachenzentrums und die Entwicklung des SpZ. Er berät den Leiter des Sprachenzentrums bei dessen Entscheidungen.

(2) Dem Sprachenausschuss gehören an:

a) kraft Amtes:

1. der Rektor oder ein Prorektor als Vorsitzender,
2. der Leiter des Sprachenzentrums und sein Vertreter,
3. der Kanzler oder sein Vertreter
4. der Lektor des Sprachenzentrums,
5. der Leiter des International Center,
6. der Leiter des International Office,
7. alle anderen hauptamtlich zugeordneten Mitarbeiter.

b) aufgrund von Wahlen:

1. je ein Professor pro Fakultät
2. je ein Studierender vom Campus Offenburg und Gengenbach.

Die Professoren werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden auf die Dauer von einem Jahr vom Senat gewählt.

II. Abschnitt

- Benutzungsordnung -

§ 5

Benutzerkreis

- (1) Die Mitglieder der Hochschule und der Hochschuleinrichtungen, für die das Sprachenzentrum errichtet wurde (Benutzer), haben zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben das Recht, die Einrichtungen zu benutzen sowie die vom Sprachenzentrum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Andere Hochschulen des Landes können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes als Benutzer des Sprachenzentrums zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz (1) genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Sprachenzentrums durch andere Institutionen sowie durch Mitglieder im Sinne von Absatz (1) für Zwecke der Nebentätigkeit. In Einzelfällen kann der Leiter des Sprachenzentrums auch weitere Personen als Nutzer zulassen.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Die Regelung der Benutzung der Einrichtungen obliegt dem Leiter des Sprachenzentrums.
- (2) Die Bestimmungen der Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der Zulassung sowie zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Benutzer) haben das Recht, die Einrichtungen des Sprachenzentrums nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen sowie die vom Sprachenzentrum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb stört,
 2. die benutzten Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 3. ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
 4. Störungen, Beschädigungen und Fehler der Einrichtungen den Mitarbeitern des Sprachenzentrums zu melden,
 5. die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten,
 6. Handlungen zum unberechtigten Erlangen von fremden Programmen und Informationen (z. B. Passwörter usw.) zu unterlassen.

§ 8

Ausschluss

Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden; über den dauerhaften Ausschluss entscheidet der Senat. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Der Anspruch der Hochschule auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9

Entgeltregelung

- (1) Die Dienstleistungen des Sprachenzentrums werden bei dienstlicher Inanspruchnahme, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen (2) bis (4), innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (2) Nehmen Benutzer im Rahmen einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Sprachenzentrums in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelten verpflichtet.
- (3) Für Dienstleistungen des Sprachenzentrums im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Drittmittelrichtlinien festzusetzen und zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen, soweit das Wissenschaftsministerium keine hiervon abweichende Regelung erlassen hat.
- (4) Für Dienstleistungen des Sprachenzentrums für sonstige Personen und Einrichtungen sind Marktpreise zu erheben. Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Institute; sie müssen kostendeckend sein. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes kann auch auf pauschalisierte Entgelte zurückgegriffen werden.

- (5) Studierende anderer Hochschulen des Landes können in Ausnahmefällen Studierenden der eigenen Hochschule gleichgestellt werden (siehe § 5 Abs. (1)).

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule Offenburg für Bedienstete des Sprachenzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Sprachenzentrum übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ergebnisse.
- (2) Der Benutzer und seine Beauftragten haften für alle aus Anlass der Benutzung des Sprachenzentrums schuldhaft verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Gebrauch sowie die unbefugte Verwendung fremder Identifikation, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hochschule Offenburg von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachenzentrums vom 20. Oktober 1999 außer Kraft.

Offenburg, 13. April 2012

Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor